

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Anton Friesen, Armin-Paulus Hampel, Dr. Roland Hartwig, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD – Drucksache 19/19769 –

Rückübernahmeabkommen mit Weißrussland

Vorbemerkung der Fragesteller

Weißrussland spielt nach Ansicht der Fragesteller als wichtiges Transitland eine zentrale Rolle beim Grenzmanagement der EU an der Ostgrenze des Schengenraums. Insofern begrüßen die Fragesteller den Abschluss des Rückübernahmeabkommens zwischen der Europäischen Union und Weißrussland vom 8. Januar 2020 (https://ec.europa.eu/germany/news/20200109-visaerleichterungen-belarus_de).

Zudem gilt es nach Ansicht der Fragesteller, Polen für seine Arbeit Anerkennung auszusprechen. Sowohl Weißrussland als auch Polen verwehrten in den vergangenen Jahren zahlreichen Tschetschenen die Ein- bzw. Weiterreise, weil sie nicht über entsprechende Papiere verfügten (<https://www.laender-analyse.n.de/belarus/pdf/BelarusAnalysen28.pdf>), oder sie nahmen diese wieder auf, wenn sie sich weiter Richtung Westen begeben hatten und ihr Asylantrag dort abgelehnt worden war (https://www.deutschlandfunk.de/polen-schwieriges-asylverfahren-fuer-tschetschenen.795.de.html?dram:article_id=356280). In großer Mehrheit wird die unbefugte Einreise in zahlreichen Fällen dazu genutzt, um einen unbegründeten Antrag auf Asyl in Deutschland zu stellen (<https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/einreise-von-tschetschenen-nach-deutschland-14885070.html>). Die Anerkennungsquoten sind außerordentlich niedrig (<https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/einreise-von-tschetschenen-nach-deutschland-14885070.html>; <https://www.tagesspiegel.de/politik/fluechtlinge-mit-russischem-pass-zahl-der-abschiebungen-von-tschetschenen-steigt/25143314.html>).

Auch die Russische Föderation intensiviert nach Kenntnis der Fragesteller derzeit den Informationsaustausch mit Weißrussland auf Behördenebene.

1. Wie hoch war nach den letzten vorliegenden Zahlen die Rückübernahmequote aus Deutschland nach Weißrussland?

Zum Stichtag 30. April 2020 hielten sich 309 ausreisepflichtige belarussische Staatsangehörige in Deutschland auf, von denen 200 eine Duldung hatten. Vom 1. Januar bis 30. April 2020 wurden elf Abschiebungen belarussischer Staatsbürger vollzogen.

2. Was waren die häufigsten Probleme, die zu einem Scheitern der Übernahme geführt haben?

Dürften die benannten Schwierigkeiten nach Ansicht der Bundesregierung durch den Abschluss des Rückübernahmeabkommens (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) mit Weißrussland ausgeräumt werden?

Rückführungen liegen im Zuständigkeitsbereich der Bundesländer. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über das Scheitern von Übernahmen vor.

Mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Belarus über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt sollen zügige und effiziente Verfahren für die Identifizierung und die sichere und geregelte Rückführung von Personen, die die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Republik Belarus oder eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder für die Anwesenheit oder den Aufenthalt in dem betreffenden Hoheitsgebiet nicht oder nicht mehr erfüllen, eingeführt werden. Das Abkommen enthält die notwendigen technischen Bestimmungen für das Rückübernahmeverfahren (Rückübernahmeantrag, Nachweise, Fristen, Überstellungsmodalitäten und Art der Beförderung) und eine Regelung für die Fälle der irrtümlichen Rückübernahme. Mit den Regelungen wird daher auch Problemen, die zu einem Scheitern der Rückübernahme führen können, begegnet.

3. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, ob Dissidenten in Weißrussland aus politischen Gründen die Staatsangehörigkeit entzogen wurde bzw. wird (Wie die Fragesteller aus Kontakten in das Land erfahren, soll dort „Dissidenten“ vereinzelt die Staatsbürgerschaft entzogen worden sein.)?
 - a) Welche rechtlichen Grundlagen werden nach Kenntnis der Bundesregierung von den weißrussischen Behörden hierfür gegebenenfalls vorgebracht?
 - b) Um wie viele Fälle des Entzugs der Staatsangehörigkeit aus politischen Gründen handelt es sich nach Kenntnis der Bundesregierung?

Der Bundesregierung ist kein Fall bekannt, in dem Oppositionellen in der Republik Belarus aus politischen Gründen die Staatsbürgerschaft entzogen wurde.

4. Wie könnte nach Ansicht der Bundesregierung eine eventuelle erneute politische Verfolgung solcher Personen nach ihrer Rückübernahme in Weißrussland verhindert werden?

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) prüft bei jedem Asylantrag auf Grundlage des Grundgesetzes und des Asylgesetzes, ob eine der vier Schutzformen (Asylberechtigung, Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz, nationale Abschiebungsverbote) vorliegt. Die Prüfung erfolgt jeweils auf Grundlage jedes Einzelfalles. Hierbei ist die konkrete Situation im Herkunftsland maßgeblich, insbesondere die Frage, ob dem Asylantragsteller eine schwerwiegende

Menschenrechtsverletzung, eine politische Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden im Herkunftsland droht. In diesen Fällen erfolgt eine Schutzgewährung, die mit einem Aufenthaltstitel einhergeht.

Unabhängig davon setzt sich die Bundesregierung in ihren auswärtigen Beziehungen stets für Rechtsstaatlichkeit und gegen politische Verfolgung ein.

5. Über welche Kenntnisse verfügt die Bundesregierung in Bezug auf Vereinbarungen mit weiteren Staaten, die zur erleichterten Visaerteilung an dessen Bürger führten?

Wie haben sich die Einreisezahlen sowie die von Bürgern dieser Staaten begangenen Straftaten entwickelt (bitte nach Land und Jahr aufschlüsseln)?

Abkommen der Europäischen Union zur erleichterten Visaerteilung bestehen mit der Russischen Föderation, Armenien, Aserbaidschan und Kap Verde.

Zahlen zur Einreise aus den genannten Staaten werden statistisch nicht erfasst.

Der Anlage können Informationen zur Entwicklung der in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfassten Fallzahlen zu armenischen, aserbaidshani-schen, kapverdischen und russischen Tatverdächtigen entnommen werden. Die Auswertung bezieht sich auf den Zeitraum von 2015 bis 2019 und berücksichtigt die zehn am häufigsten erfassten Straftatbestände. Die PKS beruht auf dem Erkenntnisstand bei Abschluss der polizeilichen Ermittlungen. Die Registrierung einer Straftat für statistische Zwecke erfolgt bei Abgabe des Vorgangs an die Staatsanwaltschaft.

6. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass Russland und Weißrussland in Migrationsfragen enger zusammenarbeiten (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass die Republik Belarus und die Russische Föderation in zahlreichen Politikbereichen einen engen Austausch pflegen. Dazu, dass beide Länder ihren Dialog in Fragen der Migrationspolitik derzeit intensivieren, liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

7. Strebt die Bundesregierung die Herstellung einer Migrationspartnerschaft mit Russland an?

Teilt die Bundesregierung die Ansicht, dass die EU auch mit Russland eine den Vereinbarungen mit Weißrussland ähnliche Migrationspartnerschaft anstreben sollte (bitte die Zustimmung bzw. Ablehnung begründen)?

Die Bundesregierung unterhält einen Migrationsdialog mit der Russischen Föderation. Eine darüberhinausgehende Migrationspartnerschaft wird derzeit nicht angestrebt.

Die Bundesregierung vertritt die Ansicht, dass der politische Dialog zwischen der EU und der Russischen Föderation unabhängig von Vereinbarungen zwischen der EU und der Republik Belarus behandelt werden sollte. Der länder-spezifische politische Prozess ist auch im internationalen Kontext nicht vergleichbar.

Anlage

Tabelle 62 (Ausschnitt)
Straftaten und Staatsangehörigkeiten nichtdeutscher Tatverdächtiger
 Bereich: Bundesrepublik Deutschland (70)
 Berichtszeitraum: 01.01.2015 bis 31.12.2019

Schlüssel	Straftat	Armenien				
		2015	2016	2017	2018	2019
-----	Straftaten insgesamt	3.191	4.422	4.849	4.095	3.659
890000	Straftaten insgesamt, jedoch ohne Verstöße gegen das Aufenthaltsgesetz, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU (Schlüssel 725000)	2.220	2.585	3.007	2.840	2.420
725000	Straftaten gegen das Aufenthaltsgesetz, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU	1.199	2.111	2.193	1.514	1.473
****00	Diebstahl insgesamt	1.453	1.702	1.968	1.736	1.372
224000	Vorsätzliche einfache Körperverletzung § 223 StGB	165	230	250	254	213
540000	Urkundenfälschung §§ 267-271, 273-279, 281 StGB	85	102	154	135	146
730000	Rauschgiftdelikte (soweit nicht bereits mit anderer Schlüsselzahl erfasst)	89	80	122	125	134
222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien §§ 224, 226, 226a, 231 StGB	86	118	120	133	127
232000	Zwangsheirat, Nachstellung (Stalking), Freiheitsberaubung, Nötigung, Bedrohung §§ 237, 238, 239, 240, 241 StGB	88	112	113	131	126
511000	Waren- und Warenkreditbetrug	78	86	109	114	125
515000	Erschleichen von Leistungen § 265a StGB	144	102	156	132	107
620000	Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt und Straftaten gegen die öffentliche Ordnung §§ 111, 113-115, 120, 121, 123-127, 129, 130-134, 136, 138, 140, 145, 145a, 145c, 145d StGB	71	95	89	91	98

1

Anlage

Tabelle 62 (Ausschnitt)
Straftaten und Staatsangehörigkeiten nichtdeutscher Tatverdächtiger
 Bereich: Bundesrepublik Deutschland (70)
 Berichtszeitraum: 01.01.2015 bis 31.12.2019

Schlüssel	Straftat	Aserbajdschan 2015	Aserbajdschan 2016	Aserbajdschan 2017	Aserbajdschan 2018	Aserbajdschan 2019
----	Straftaten insgesamt	2054	2652	3239	3101	3213
890000	Straftaten insgesamt, jedoch ohne Verstöße gegen das Aufenthaltsgesetz, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU (Schlüssel 725000)	1.522	1.604	1.770	1.937	1.745
725000	Straftaten gegen das Aufenthaltsgesetz, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU	585	1125	1598	1321	1622
****00	Diebstahl insgesamt	617	562	574	561	477
224000	Vorsätzliche einfache Körperverletzung § 223 StGB	258	274	315	347	319
730000	Rauschgiftdelikte (soweit nicht bereits mit anderer Schlüsselzahl erfasst)	109	112	161	178	183
222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien §§ 224, 226, 226a, 231 StGB	109	120	136	146	139
673000	Beleidigung §§ 185-187, 189 StGB	85	90	123	110	117
540000	Urkundenfälschung §§ 267-271, 273-279, 281 StGB	84	94	123	189	114
232300	Bedrohung § 241 StGB	82	107	99	105	106
515000	Erschleichen von Leistungen § 265a StGB	112	104	125	146	106
620000	Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt und Straftaten gegen die öffentliche Ordnung §§ 111, 113-115, 120, 121, 123-127, 129, 130-134, 136, 138, 140, 145, 145a, 145c, 145d StGB	68	101	93	107	92

Anlage

Tabelle 62 (Ausschnitt)
Straftaten und Staatsangehörigkeiten nichtdeutscher Tatverdächtiger
 Bereich: Bundesrepublik Deutschland (70)
 Berichtszeitraum: 01.01.2015 bis 31.12.2019

Schlüssel	Straftat	Kap Verde 2015	Kap Verde 2016	Kap Verde 2017	Kap Verde 2018	Kap Verde 2019
-----	Straftaten insgesamt	42	39	34	40	28
890000	Straftaten insgesamt, jedoch ohne Verstöße gegen das Aufenthalt-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU (Schlüssel 725000)	35	32	21	28	21
224000	Vorsätzliche einfache Körperverletzung § 223 StGB	8	4	6	9	8
730000	Rauschgiftdelikte (soweit nicht bereits mit anderer Schlüsselzahl erfasst)	4	3	3	3	8
725000	Straftaten gegen das Aufenthalt-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU	7	7	13	12	7
232000	Zwangsheirat, Nachstellung (Stalking), Freiheitsberaubung, Nötigung, Bedrohung §§ 237, 238, 239, 240, 241 StGB	2	1	3	1	3
****00	Diebstahl insgesamt	13	6	9	6	3
222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien §§ 224, 226, 226a, 231 StGB	1	2	2	2	2

Anlage

Tabelle 62 (Ausschnitt)
Straftaten und Staatsangehörigkeiten nichtdeutscher Tatverdächtiger

Bereich: Bundesrepublik Deutschland (70)
 Berichtszeitraum: 01.01.2015 bis 31.12.2019

Schlüssel	Straftat	Russische Föderation				
		2015	2016	2017	2018	2019
-----	Straftaten insgesamt	13.235	14.598	15.125	14.983	13.939
890000	Straftaten insgesamt, jedoch ohne Verstöße gegen das Aufenthaltsgesetz, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU (Schlüssel 725000)	10140	10398	10896	10314	9.666
725000	Straftaten gegen das Aufenthaltsgesetz, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU	3.481	4.651	4.777	5.153	4.717
****00	Diebstahl insgesamt	3595	3601	3647	3319	2.886
224000	Vorsätzliche einfache Körperverletzung § 223 StGB	1.710	1.868	1.895	1.926	1.765
730000	Rauschgiftdelikte (soweit nicht bereits mit anderer Schlüsselzahl erfasst)	783	896	1.019	1.089	1.032
222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien §§ 224, 226, 226a, 231 StGB	768	847	922	919	892
515000	Erschleichen von Leistungen § 265a StGB	945	835	892	793	722
232000	Zwangsheirat, Nachstellung (Stalking), Freiheitsberaubung, Nötigung, Bedrohung §§ 237, 238, 239, 240, 241 StGB	598	674	748	708	694
620000	Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt und Straftaten gegen die öffentliche Ordnung §§ 111, 113-115, 120, 121, 123-127, 129, 130-134, 136, 138, 140, 145, 145a, 145c, 145d StGB	624	612	634	725	689
673000	Beleidigung §§ 185-187, 189 StGB	495	557	572	564	588
674000	Sachbeschädigung §§ 303-305a StGB	446	503	548	507	552

